STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**285/2025**
Aktenzeichen:	**IV-60**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	19	**X**		**09.12.2025**
Rat	23	**X**		**16.12.2025**

Betreff

12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:				
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Pulheim beschließt die 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016.

Erläuterungen

Aufgrund der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2026, siehe vorhergehende Vorlage 269/2025, ist es notwendig, die Gebührensätze entsprechend in der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 anzupassen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Beschluss der nachstehenden 12. Satzungsänderung:

12. Änderung vom _____ Dezember 2025 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), vorstehend aufgeführte Gesetze jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 - Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient 2,24 €,
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 2,44 €,
c) dem überörtlichen Verkehr dient 2,31 €.

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung) 12,81 €. Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel 2

Die 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.